

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1938	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 38	Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich	237

Gesetz

über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Vom 13. März 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.“

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Einzig, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Fricke

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1938

Nr. 157

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 38	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete	1331

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 1. Oktober 1938.

§ 1

Mit der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete durch deutsche Truppen übernimmt das Deutsche Reich die Verwaltung dieser Gebiete.

§ 2

(1) An die Spitze der Verwaltung dieser Gebiete tritt der „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete“, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückziehe.

(2) Dem Reichskommissar werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichsfonderverwaltungen.

§ 3

Der Reichskommissar untersteht mir unmittelbar. Er hat nach meinen allgemeinen Weisungen für den politischen Aufbau sowie nach den besonderen Weisungen der Reichsminister für den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der sudetendeutschen Gebiete zu sorgen.

§ 4

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie im Rahmen allgemeiner Weisungen des Stellvertreters des Führers den Dienststellen der Sudetendeutschen Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden in den sudetendeutschen Gebieten Weisungen zu erteilen. Er übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den sudetendeutschen Gebieten aus.

§ 5

(1) Das derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme dieser Gebiete durch das Deutsche Reich widerspricht. Der Reichskommissar kann mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers des Innern durch Verordnung das bestehende Recht ändern.

(2) Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete“ verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

§ 6

Zum Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestelle ich den Führer der Sudetendeutschen Konrad Henlein.

§ 7

Die Einführung des Reichsrechts in den sudetendeutschen Gebieten erfolgt durch mich oder durch den zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Zentralstelle für die Überleitung der sudetendeutschen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

Stadtverwaltung
Burgsteinfurt

25 NOV 1938

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1938	Nr. 197
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 38	Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich	1641
23. 11. 38	Berordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben	1642
24. 11. 38	Berordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung in den sudetendeutschen Gebieten	1643
24. 11. 38	Berordnung über die Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Lande Osterreich sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Wien	1643
	Druckfehlerberichtigung	1644

Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich.

Vom 21. November 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete sind Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel II

Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Bestimmung.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. November 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Verordnung
über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg.
Vom 28. November 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die sudetendeutschen Gebiete wird ein Reichspropagandaamt mit dem Sitz in Reichenberg errichtet.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Gebiet des Reichspropagandaamts in Reichenberg neu abzugrenzen und Teile des Gebiets anderen Reichspropagandaämtern einzugliedern.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

Vom 28. November 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Folgende Behörden führen künftig die Bezeichnung „Der Landrat“:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| in Bayern | das Bezirksamt, |
| in Sachsen | die Amtshauptmannschaft, |
| in Württemberg | das Oberamt, |
| in Baden | das Bezirksamt, |
| in Thüringen,
Hessen und Anhalt } | das Kreisamt, |
| in Oldenburg | das Amt, |
| in Braunschweig | die Kreisdirektion, |
| in Österreich | die Bezirkshauptmannschaft. |

- (2) Die Amtsbezeichnung „Landrat“ führen künftig:
- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| in Bayern | der Bezirksamtmann, |
| in Sachsen und
Oldenburg } | der Amtshauptmann, |
| in Hessen und
Braunschweig } | der Kreisdirektor, |
| in Österreich | der Bezirkshauptmann. |

(3) Die Verwaltungsbezirke der im Abs. 1 genannten Behörden heißen „Landkreise“.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Bezirkshauptmannschaften (Bezirkshauptmänner) der Stadt Wien.

§ 2

- (1) Folgende Behörden führen künftig die Bezeichnung „Der Regierungspräsident“:
- | | |
|------------------|---------------------------|
| in Bayern | die Regierung, |
| in Sachsen | die Kreishauptmannschaft. |

(2) Der Kreishauptmann in Sachsen führt künftig die Amtsbezeichnung „Regierungspräsident“.

(3) Die Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ führen künftig:

in Bayern der Regierungsdirektor als allgemeiner Vertreter des Regierungspräsidenten,

in Sachsen der Stellvertreter des Kreishauptmanns.

(4) Die Verwaltungsbezirke der im Abs. 1 genannten Behörden heißen „Regierungsbezirke“.

(5) Die bisherigen bayerischen Kreise heißen künftig „Bezirksverbände“. Ihre leitende Behörde führt die Bezeichnung „Der Regierungspräsident (Verwaltung des Bezirksverbandes)“.

§ 3

Besoldungsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Polizeiverordnung

über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit.

Vom 28. November 1938.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten, die ihnen gleichstehenden Behörden in den übrigen Ländern des Reichs, die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien) im Lande Österreich und der Reichskommissar für das Saarland können Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) räumliche und

zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.